

würden: *et ille sine ullo periculo et cum licentia canonum, undecunque et cui-cunque clerico voluerit, dare potuerit; et tunc merito auferetur a vobis potestas eligendi, quia Deo offendistis et vosmet abominationem exhibuistis*⁴⁴).

Beiden Fällen ist gemeinsam, daß sie den Entzug des Wahlrechts als Strafe für eine „schlechte“ Wahl kennen, sonst aber überwiegen eher die Unterschiede: In dem einen ist es der Kaiser, der der Gemeinde aus freien Stücken das Recht auf Wahl zugesteht, wird dieses Recht verwirkt, dann fällt es an den Kaiser als den eigentlichen Rechtsträger zurück⁴⁵); in dem anderen ist es der Metropolit, für den die Wahl durch Klerus und Volk an sich als unverzichtbarer Bestandteil einer kanonischen Bischofserhebung gelten muß. Den Verlust des Wahlrechts durch Mißbrauch kennt das kanonische Recht – dies muß betont werden – nicht, ebensowenig ist irgendwo normiert, daß es in diesem Fall per devolutionem den Nachbarbischöfen zufiele. Gerade die Tatsache, daß wir nur einen in etwa vergleichbaren Fall kennen, macht deutlich, daß Hinkmar mit seinen Konstruktionen rechtliches Neuland betritt. Vielleicht war es gerade das Ungewöhnliche an Hinkmars Lösung und der Umstand, daß sie letztlich seiner eigenen Macht zugute kam, was Ludwig später dazu veranlaßte, nun seinerseits die königlichen Rechte bei der Bischofserhebung nachdrücklich zu betonen⁴⁶).

Ungewöhnlich und neu, zudem bislang von der Forschung noch gar nicht zur Kenntnis genommen, ist auch, daß Hinkmar fünf Bischöfe bestimmte, die nunmehr die Wahl ausüben sollten. Wieder beruft er sich auf die heiligen Kanones und die *sacrae leges*, wieder fehlt jeder konkrete Beleg. Trotzdem läßt sich der kanonistische Hintergrund hier wohl erhellen, denn wenn nicht alles täuscht, bezieht sich Hinkmar indirekt auf einen Kanon des Konzils von Karthago aus dem Jahre 397. Dort war angefragt worden, ob zur Ordinierung eines Bischofs zwölf weitere Bischöfe vonnöten seien. Man entschied, daß die *forma antiqua* gewahrt

⁴⁴) MGH Formulae, hg. von K. Z e u m e r (1886), Formulae ecclesiasticae 1, S. 551, 18–23. Vgl. dazu auch G. J. E b e r s, Devolutionsrecht (wie oben Anm. 17) S. 80f.

⁴⁵) Vgl. auch P. H i n s c h i u s, (wie oben Anm. 42) 2 S. 527 mit Anm. 2.

⁴⁶) Vgl. G. J. E b e r s, Devolutionsrecht (wie oben Anm. 17) S. 97, demzufolge die von Hinkmar beanspruchten „Befugnisse ... objektiv gar keine Rechte sind, sondern sich als unbefugte Ausdehnung des Prüfungs- und Bestätigungsrechts darstellen, welche weder in den kirchlichen und staatlichen Gesetzen noch auch in der Metropolitangewalt einen Anhalt findet“. Ebers betont ferner, daß Hinkmar hier an sich königliche Rechte für die Kirche beansprucht (vgl. dazu ebd. S. 79ff.). Akzeptiert man das, dann wird die Haltung Ludwigs um so begreiflicher.